



AL-Obergrenze im TARDOC 2027: Einordnung und wichtigste Punkte

Für die Tarifversion 2027 des ambulanten Gesamt-Tarifsystems ist eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte der ärztlichen Leistung im TARDOC vorgesehen. Diese sogenannte AL-Obergrenze hat bei verschiedenen Akteuren Fragen und Reaktionen ausgelöst.

Wir möchten deshalb die wichtigsten Hintergründe und Eckpunkte einordnen.

Hintergrund

Die AL-Obergrenze geht auf einen Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesrat im Rahmen der Gesetzesänderung «Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2» zurück.

Im Genehmigungsprozess der Tarifversion 2026 hat der Bundesrat die Tarifpartner aufgefordert, bis zur nächsten Tarifversion (Tarifversion 2027) eine eigene Lösung vorzulegen. Die nun vorliegende Regelung ist als Bestandteil der Tarifversion 2027 vorgesehen und befindet sich aktuell im Genehmigungsprozess beim Bundesrat.

Wichtigste Eckpunkte der vorgesehenen Regelung

- Die AL-Obergrenze betrifft ausschliesslich den Einzelleistungstarif TARDOC zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).
- In die Berechnung fliesst ausschliesslich die ärztliche Leistung ein. Infrastruktur- und Personalleistungen (IPL) sind von der Regelung ausgenommen.
- Ambulante Pauschalen sind nicht betroffen.
- Für jede ausführende Ärztin und jeden ausführenden Arzt wird monatlich ein Durchschnitt berechnet. Dieser darf pro effektivem Arbeitstag, an dem OKP-Leistungen abgerechnet wurden, 1'577 Taxpunkte (AL-Teil, exkl. IPL), nicht überschreiten. Dies entspricht in der Regel rund zwölf Stunden abrechenbarer, rein ärztlicher Leistungen, pro Arbeitstag.
- Von der Obergrenze ausgenommen sind die Kapitel AA.25 «Ärztliche Berichterstattung und Gutachten» sowie AA.30 «Dringlichkeit und Notfall in der Praxis». Die entsprechenden Leistungen fliessen nicht in die Limitationen ein
- Leistungen, die nicht unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen (z.B. UV/IV/MV, Selbstzahler) sind ebenfalls von der Obergrenze ausgeschlossen
- Massgeblich sind die Leistungen der jeweils ausführenden Ärztin oder des jeweils ausführenden Arztes – nicht jene des verantwortlichen Arztes.
- Die konkrete Umsetzung des Konzepts ist noch nicht erarbeitet. Entsprechend ist auch die Handhabung einer allfälligen Überschreitung der Höchstgrenze noch nicht geklärt.

Haltung von H+

H+ wird sich im weiteren Genehmigungsprozess dafür einsetzen, dass der bundesrätliche Auftrag praktikabel und verhältnismässig für die Leistungserbringer umsetzbar ist. Die Regelung darf weder die medizinisch notwendige Behandlung noch die qualitativ

hochwertige und verlässliche Gesundheitsversorgung beeinträchtigen oder sogar einschränken.